

17

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 153/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Philip B. [REDACTED],
145 H. [REDACTED] Avenue, B. [REDACTED] N.Y. 04216, USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Fr. G. [REDACTED]
und G. [REDACTED], S. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht ist - sachverständig beraten - der Überzeugung, die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit habe beim Kläger seit 1958 15 % betragen. Es hat dabei den Gesamtleidenzustand und den Einfluß der Schwerhörigkeit auf das psychische Leiden beachtet. Damit weicht das Berufungsgericht nicht von der Rechtsprechung des Senats zur sogenannten Gesamtschau ab (vgl. BGH Rzw 1973, 171).

Mai

Dr. Lang